Zwischen

der Gemeinde Gauting

vertreten durch den Ersten Bürgermeister Maximilian Platzer

Bahnhofstr. 7

82131 Gauting

im Folgenden **„Gemeinde“** genannt

und dem

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München (PV)

Zweckverband

vertreten durch den Geschäftsführer

Arnulfstraße 60, 80335 München

im Folgenden **„Planungsverband“** genannt

gemeinsam **„Beteiligte“** genannt.

wird diese

Übertragungszweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 KommZG

für folgende Aufgabe geschlossen:

Ortsplanerische Beratung zwischen Berg- und Hangstraße

Vorbemerkung

1. Nach § 1 Abs. 3 BauGB und Art. 57 Abs. 3 GO sind Gemeinden verpflichtet, soweit erforderlich, Bauleitpläne aufzustellen, ggfs. in kommunaler Zusammenarbeit.
2. Gemäß § 4 Abs. 4 der Verbandssatzung kann der Planungsverband mit einem Mitglied die dort genannten Aufgaben auf der Grundlage und nach Maßgabe von Zweckvereinbarungen nach Art. 7 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Art. 7 Abs. 2 KommZG übernehmen.
3. Die Beteiligten haben die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Um die Ausgaben für den gemeindlichen Haushalt zu senken und eine hohe Qualität der Planung zu garantieren wird diese Zweckvereinbarung abgeschlossen.
4. Die Aufgabenübertragung stellt einen vergaberechtsfreien innerstaatlichen Organisationsakt nach Art. 4 Abs. 2 EU-Vertrag (EUV) dar.

5. Gemeinsames Ziel ist die nach Gesetz und Rechtsprechung beschleunigte und rechtmäßige Bearbeitung o. g. Aufgabe. Daher wird nachfolgende kommunale Zusammenarbeit vereinbart.

§ 1 Aufgabenübertragung

(1) Die Gemeinde **überträgt mit befreiender Wirkung** gemäß Art. 7 Abs. 2 i.V.m. Art. 1 Abs. 2 KommZG dem Planungsverband als Träger die **Aufgabe:**
Ortsplanerische Beratung zwischen Berg – und Hangstraße entsprechend Aufgabenbeschreibung in Anlage 1, (Art. 10 Abs. 1 KommZG, Art.8 ff BauGB).
(2) Befugnisse, insbesondere das Recht zur Beschlussfassung, zur Bekanntmachung, zur Auslegung und das Satzungsrecht, werden **nicht**[1] übertragen.

§ 2 Selbständige Aufgabendurchführung

(1) Der Planungsverband ist alleine und eigenständig befugt, die Erfüllung der Aufgabe zu organisieren und den diese Aufgaben betreffenden rechtlichen Rahmen zu schaffen. Die Gemeinde verliert die Hauptverantwortung für die Aufgabe und behält sich nicht die finanzielle Kontrolle über die übertragene Aufgabe vor. Die Entscheidungen des Planungsverbands unterliegen keinem gemeindlichen Zustimmungsvorbehalt. Der Planungsverband macht folglich selbständig und eigenverantwortlich von den mit der Aufgabenübertragung einhergehenden Rechten Gebrauch.
(2) Die Gemeinde besitzt mit der Kontrolle der durchgeführten Arbeiten ein gewisses Überwachungsrecht für die übertragenen Aufgaben. Dies schließt jedoch jede Einmischung in die konkreten Modalitäten der Aufgabendurchführung (z.B. hinsichtlich Ort, Zeit und Bearbeiter) aus.

§ 3 Mitwirkungspflichten

Die Gemeinde unterstützt den Planungsverband bei der Erfüllung der übertragenen Aufgaben, wirkt mit diesem vertrauensvoll zusammen und berücksichtigt dessen Interessen und Belange. Die Beteiligten sind verpflichtet, sich gegenseitig mit Personal- und Sachmittel Beistand zu leisten, insbesondere ihre Rechte aus dieser Zweckvereinbarung vorübergehend in gegenseitiger Rücksichtnahme auszuüben.

§ 4 Kostenersatz

(1) Der Kostenersatz bestimmt sich nach den durch die Verbandsversammlung beschlossenen Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung.
(2) Die Beteiligten gehen davon aus, dass aufgrund der Aufgabenübertragung mit befreiender Wirkung keine umsatzsteuerbare und -pflichtige Lieferung oder sonstige Leistung im Sinne des Umsatzsteuerrechts vorliegt. Sollte wider Erwarten die Finanzverwaltung bestandskräftig zu einem anderen Ergebnis gelangen, so hat die Gemeinde etwaige Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe sowie Zinsen zu tragen.

§ 5 Laufzeit; Kündigung

(1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
(2) Die Vereinbarung kann von jedem Beteiligten zum Ende eines Kalendermonats mit einer Frist von drei Wochen gekündigt werden.

[1] Vgl. Art. 8 Abs. 1 Hs. 2 KommZG.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
(4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.
(2) Sollte eine Bestimmung dieser Zweckvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Beteiligten nach Sinn und Zweck der Zweckvereinbarung vereinbart hätten, sofern sie bei Abschluss der Zweckvereinbarung oder deren späterer Änderung diesen Punkt bedacht hätten.
(3) Die Zweckvereinbarung wurde durch den Gemeinderat beschlossen. Der Vorsitzende des Planungsverbands ist nach § 14 Abs. 3 der Verbandssatzung zum Abschluss von Zweckvereinbarungen ermächtigt. Er kann diese Befugnis nach § 14 Abs. 5 der Verbandssatzung auf den Geschäftsführer übertragen.
(4) Die Zweckvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
(5) Die beigefügte Aufgabenbeschreibung vom 15.09.2026 ist Teil dieser Übertragungszweckvereinbarung.

Aufgrund Beschlusses des Gemeinderats

vom ……..

Gauting, den ……..	München, den ……..
Gemeinde Gauting	PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
……..	……
Maximilian Platzer Erster Bürgermeister	Marc Wißmann Geschäftsführer

Anlage 1 zur Übertragungszweckvereinbarung

Aufgabenbeschreibung vom 15.09.2026

Gemeinde Gauting

Zwischen Berg- und Hangstraße
Ortsplanerische Beratung

Hintergrund

Auf einem großen Hanggrundstück zwischen der Berg- und der Hangstraße im Hauptort Gauting (Fl. Nr. 584 und 584/8) ist die Errichtung von drei Mehrfamilienhäusern und fünf Einfamilienhäusern geplant. Um im Rahmen des Genehmigungsverfahrens informiert über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden benötigt die Gemeinde Gauting eine ortsplanerische Beratung.

Um die Ausgaben für den gemeindlichen Haushalt zu senken und eine hohe Qualität der Planung zu garantieren werden die nachfolgend beschriebenen Aufgaben dem Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München (PV) übertragen. Kommunale Befugnisse, insbesondere das Recht zur Beschlussfassung, zur Bekanntmachung, zur Auslegung und das Satzungsrecht, werden nicht übertragen.

Aufgabenbeschreibung

	Aufgaben
1.	**Prüfung der Planung** Prüfung der eingereichten Planunterlagen auf Übereinstimmung mit den städtebaulichen Zielen der Gemeinde, Ermittlung städtebaulicher Kennzahlen, Beurteilung der Einfügekriterien nach § 34 BauGB, der baulichen Gestaltung und der Abstandsflächen
2.	**Visualisierung der Planung** Einarbeiten der Planunterlagen in das digitale Geländemodell (DGM5 und LoD2), skizzenhafte Darstellung der geplanten Kubaturen im Zusammenhang mit der näheren Umgebung
3.	**Ortsplanerische Stellungnahme** Zusammenfassung der Ergebnisse aus 1 und 2 in einer kurzen schriftlichen Stellungnahme

Erforderliche Abstimmungsgespräche und Vorstellungen im Gemeinderat oder Bauausschuss werden ebenfalls übertragen.

Kostenersatz

Der Kostenersatz für die übertragenen Aufgaben erfolgt entsprechend der Kostenersatzrichtlinie des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München nach **tatsächlich erbrachtem Zeitaufwand** gemäß den jeweils geltenden Stundensätzen.

Nebenkosten werden pauschal mit 4 % der Honorarkosten abgerechnet. Plotkosten, externe Scan- und Druckkosten, Kurierdienste, Lizenzgebühren für internetbasierte Mietsoftware (SaaS), Erwerb von Daten und Kosten für Berufshaftpflichtversicherungen werden per Einzelnachweis abgerechnet.